

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bondgarantien AGB BG

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Gültig ab 1. Mai 2009

(Version 1.1, Stand 30. April 2009)

1.	Gegenstand und Umfang der Bondgarantie	3
2.	Vertragswährung	3
3.	Verpflichtungszeitraum	3
4.	Eintritt des Garantiefalls	3
5.	Auszahlung von Vergütungen	4
6.	Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen	4
7.	Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung	4
8.	Pflichten der Exporteurin	4
9.	Pflichten der Garantin	4
10.	Leistungsausschluss	5
11.	Rückzahlung von Vergütungen	5
12.	Prämien	6
13.	Abtretung	6
14.	Schlussbestimmungen	6

Die allgemeinen Bedingungen für Bondgarantien (AGB BG) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch besondere Bedingungen in der Bondgarantie nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB BG gelten im Rahmen des Bundesgesetzes über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der SERV, des Bundesgesetzes (SERVG) und der Verordnung (SERV-V) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der der Bondgarantie gültigen Fassung. Garantin und Exporteurin werden mit diesen AGB BG und den anderen Bedingungen der SERV keine über das Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der SERV, das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

1. Gegenstand und Umfang der Bondgarantie

Mit der Bondgarantie übernimmt die SERV die Verpflichtung (Garantie), dem garantieausstellenden Finanzinstitut (Garantin) auf erste schriftliche Anforderung eine Vergütung bis zum festgesetzten Höchstbetrag zu leisten, sofern die Garantin nachweist, dass sie aufgrund ordnungsgemässer Inanspruchnahme aus der dokumentierten Vertragsgarantie Zahlungen an den Begünstigten geleistet hat und erklärt, von der Exporteurin keine Deckung erhalten zu haben.

2. Vertragswährung

- 2.1 Vertragswährung der Bondgarantie ist der Schweizer Franken (CHF), es sei denn, in der dokumentierten Vertragsgarantieversicherungspolice wurde eine andere Vertragswährung vereinbart.
 - 2.2 Prämien und Garantieleistungen sind in der Vertragswährung zu zahlen.
-

3. Verpflichtungszeitraum

- 3.1 Die Haftung unter der Bondgarantie beginnt mit Inkrafttreten der Vertragsgarantie, frühestens jedoch mit Zugang der Bondgarantie bei der Garantin.
 - 3.2 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV jederzeit schriftlich erklären, dass ihre Haftung für Vertragsgarantien, welche die Garantin bei Zugang dieser Erklärung noch nicht ausgestellt hat, ausgeschlossen ist.
 - 3.3 Die Verpflichtungen der SERV aus der Bondgarantie erlöschen:
 - 3.3.1. mit Rückgabe der Bondgarantie, der Entlastung der SERV durch die Garantin oder 30 Tage nach Verfall der Vertragsgarantie;
 - 3.3.2. wenn die Ansprüche aus der Bondgarantie ohne Zustimmung der SERV abgetreten werden; oder
 - 3.3.3. wenn ohne Zustimmung der SERV eine risikoerhöhende Änderung der Vertragsgarantie vorgenommen wurde.
-

4. Eintritt des Garantiefalls

Der Garantiefall tritt ein, wenn die Garantin aufgrund formell ordnungsgemässer Inanspruchnahme der von der Bondgarantie gedeckten Vertragsgarantie Zahlungen an den Begünstigten geleistet und vom Exporteur keine Deckung erhalten hat.

5. **Auszahlung von Vergütungen**

- 5.1 Vergütungen aus der Bondgarantie werden innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Anforderung und der erforderlichen Nachweise gemäss Bondgarantieerklärung ausgerichtet.
- 5.2 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten der Garantin.

6. **Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen**

- 6.1 Die Umrechnung eines zu vergütenden Garantiebetrags, der nicht auf die Vertragswährung lautet, erfolgt zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag des Eintritts des Garantiefalls (Vergütungskurs).
- 6.2 Allfällige Rückflüsse in Fremdwährung werden zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag des Zahlungseingangs bei der Garantin umgerechnet.

7. **Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung**

Die SERV kann sich zusätzlich zur Vergütung aus der Bondgarantie auf schriftlichen Antrag anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen der Garantin beteiligen, die im Zusammenhang mit der Abwehr einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme aus einer Vertragsgarantie entstanden sind und hinsichtlich derer ihr gegen die Exporteurin ein Aufwendungsersatzanspruch zusteht.

8. **Pflichten der Exporteurin**

- 8.1 Die Exporteurin ist verpflichtet, alle für die Übernahme und allfällige Änderung der Bondgarantie erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen sind der SERV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Die Exporteurin hat sicherzustellen, dass eine Inanspruchnahme der SERV aus der Bondgarantie nicht erfolgt. Sie ist insoweit verpflichtet, der Garantin bei Inanspruchnahme der Vertragsgarantie selbst Deckung zu leisten.
- 8.3 Soweit die SERV gestützt auf die Bondgarantie dennoch Zahlungen geleistet hat, ist die Exporteurin in dem Umfang zur Erstattung verpflichtet, in dem sie gestützt auf die ihr gewährte Vertragsgarantieversicherung keinen Anspruch auf Leistungen der SERV hat. Die Erstattungsverpflichtung ist sofort fällig, zuzüglich fünf Prozent Zins seit der Zahlung der SERV an die Garantin; die Exporteurin kann dagegen keine Einreden oder Einwendungen erheben. Der Nachweis, dass ein Anspruch auf Leistungen der SERV besteht, obliegt der Exporteurin nach den Bestimmungen der Vertragsgarantieversicherung.
- 8.4 Für die Exporteurin gelten die Bedingungen der AGB V fort.

9. **Pflichten der Garantin**

- 9.1 Die Garantin wird der SERV Kopien der Abrechnungen für die Garantiekommision unverzüglich nach jeweiliger Ausstellung zusenden.
- 9.2 Die Garantin ist verpflichtet, alle für die Übernahme und allfällige Änderung der Bondgarantie sowie den Anspruch auf Leistungen der SERV erheblichen Umstände vollständig

und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen sind der SERV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 9.3 Die Garantin ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität des Schuldners oder der Exporteurin erlangt.
- 9.4 Hat die Garantin für die Vertragsgarantie Sicherheiten erhalten, so ist sie verpflichtet, diese Sicherheiten der SERV anzuzeigen und sie im Garantiefall in Abstimmung mit der SERV zu verwerten; hiervon ausgenommen sind Globalsicherheiten, die sich die Garantin für die gesamten Kreditlinien der Exporteurin gewähren lässt. Allfällige Verwertungserlöse sind nach Abzug der nachgewiesenen notwendigen Verwertungskosten im Verhältnis zum Deckungssatz anteilmässig an die SERV abzuführen, sofern die SERV aus der Bondgarantie Vergütungen geleistet hat.
- 9.5 Die Garantin ist verpflichtet, Deckungsansprüche gegen die Exporteurin in Höhe der von der SERV geleisteten Vergütung unverzüglich zum Erlöschen zu bringen. Lediglich im Falle bestehender Sicherheiten hat sie den Deckungsanspruch noch solange aufrecht zu erhalten, wie dies zur Befriedigung aus den Sicherheiten erforderlich ist.
- 9.6 Die Garantin ist verpflichtet, von der Exporteurin für die Vertragsgarantie eine marktübliche Garantiekommission zu erheben, die sich auf dem ganzen Betrag der Vertragsgarantie ohne Berücksichtigung der Bondgarantie der SERV berechnet.

10. Leistungsausschluss

- 10.1 Verletzt die Garantin ihre Pflichten aus dem Garantieverhältnis einschliesslich jener aus dem SERVG und der SERV-V, ist die Vergütung ausgeschlossen, wenn die SERV die Bondgarantie bei pflichtgemässigem Verhalten der Garantin nicht oder nicht im gewährten Umfang ausgestellt hätte oder durch die Pflichtverletzung ein Garantiefall eingetreten ist oder einzutreten droht.
- 10.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, wenn die Garantin nachweist, dass sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.
- 10.3 In jedem Fall ausgeschlossen ist die Vergütung wenn:
- 10.3.1 die Garantin der SERV die Prämie nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Fälligkeit bezahlt hat; oder
- 10.3.2 die Garantin bei Abschluss oder Durchführung der Vertragsgarantievereinbarungen gegen gesetzliche Vorschriften verstossen hat.
- 10.4 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen der Garantin begründet werden, bleiben unberührt.

11. Rückzahlung von Vergütungen

Stellt sich nach der Leistung von Vergütungen heraus, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bondgarantie nicht vorlagen, hat die Garantin die erhaltenen Vergü-

tungen einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zuzüglich fünf Prozent Zins seit Zahlung der SERV zurückzuerstatten.

12. Prämien

12.1 Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bezahlter Prämien bestimmen sich nach den bei Ausstellung der Bondgarantie gültigen Prämientarifen der SERV.

12.2 Prämienschuldnerin ist die Garantin.

13. Abtretung

13.1 Die Abtretung der Ansprüche aus der Bondgarantie bedarf der schriftlichen Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.

13.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und der Garantin bleiben von der Abtretung unberührt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Alle Änderungen und Ergänzungen der Bondgarantie bedürfen der Schriftform.

14.2 Alle Mitteilungen und Erklärungen der Garantin und der Exporteurin sind schriftlich an den Sitz der SERV zu richten.

14.3 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bondgarantie ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht (Art. 35 lit. a Verwaltungsgesetz).